

Hinweis auf die Bekanntmachung an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel

6. Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Technik- & InnovationsPark“ im Bereich der Grundstücke Lise-Meitner-Straße / Marie-Curie-Straße / Maria- Merian-Straße (FINrn. 1504/66 und 1504/81)

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Planungs- und Umweltausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 104 zu ändern (6. Teil-Änderung) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Beschluss zur 6. Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Ottobrunn verfolgt mit der 6. Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 – Technik- & InnovationsPark TIP das Ziel, das zulässige Baurecht für die beiden im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gelegenen Grundstücke FINrn. 1504/66 und 1504/81 genau zu definieren.

Das Planungsgebiet liegt gemäß rechtsgültigem Bebauungsplan Nr. 104 „Technik- & Innovationspark“ im Sondergebiet Technologie. Die Art der Nutzung bleibt weiterhin bestehen. Für das sogenannte Quartier 4.2 wurde im bestehenden Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung in Form von zulässiger Grundfläche und Geschossfläche festgesetzt. Das Quartier 4.2 bestand beim Erlass des Bebauungsplanes Nr. 104 noch aus einem Grundstück. Zwischenzeitlich wurde das Grundstück geteilt und an zwei Eigentümer veräußert. Mit der 6. Teil-Änderung des Bebauungsplans Nr. 104 soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung für die einzelnen Parzellen genau definiert werden. Außerdem werden die Baugrenzen im Süden an die ebenfalls im Verfahren befindliche 5. Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 angepasst. Die von der 6. Teil-Änderung nicht berührten Festsetzungen und Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 104 behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Die 6. Teil-Änderung des Bebauungsplans Nr. 104 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Planungsumgriff ist auf dem Lageplan vom 27.07.2026, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, dargestellt.

Der aktuelle Entwurf der 6. Teil-Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 mit Begründung wird in der Zeit vom **10.08.2026 bis einschließlich 18.09.2026** im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.ottobrunn.de/online-rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> und im Geoportal Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> sowie auf der zentralen Plattform „DiPlanung Bayern“ unter https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/Ottobrunn_BPL104_6Teiländerung eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während des oben genannten Zeitraums in Papierform im Rathaus der Gemeinde Ottobrunn, Rathausplatz 1, Bauverwaltung, vor Zimmer 4.07, während der allgemeinen Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht ausgelegt. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: bauleitplanung@ottobrunn.de oder können auch direkt auf der zentralen Plattform „DiPlanung Bayern“ (Link siehe oben) elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ottobrunn deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht wird.